

tember 1977 rund 83 400 Studenten ein Studium aufnehmen, waren es 1978 etwa 86 000.<sup>21</sup>

Direktstudenten an den Hoch- und Fachschulen sind von Studiengebühren befreit. Stipendien und Studienbeihilfen werden nach sozialen Gesichtspunkten und Leistungen gewährt (Art. 26 Abs. 3 Verfassung).

**Die Voraussetzungen für ein Stipendium sind in der AO über die Gewährung von Stipendien an Direktstudenten der Universitäten, Hoch- und Fachschulen der DDR — Stipendienordnung — vom 28. 8.1975 (GBl. I 1975 Nr. 39 S. 664), i. d. F. der AO Nr. 2 vom 23. 2.1977 (GBl. I 1977 Nr. 6 S. 48) und der AO Nr. 3 vom 6. 7.1978 (GBl. I 1978 Nr. 21 S. 246), sowie in weiteren Rechtsvorschriften geregelt.**

Dieser seit der Wiedereröffnung der höchsten Bildungsstätten nach 1945 praktizierte Grundsatz ermöglicht eine breite soziale Zusammensetzung der Studenten an den Hoch- und Fachschulen und gehört zum demokratischen Charakter des sozialistischen Bildungswesens in der DDR.

Für die *Zulassung zum Studium* gelten die in Art. 26 Abs. 1 der Verfassung festgelegten Grundsätze. Danach erfolgt die Zulassung entsprechend dem Leistungsprinzip, den gesellschaftlichen Erfordernissen, insbesondere den in den staatlichen Plänen festgelegten Ausbildungskapazitäten, und unter Berücksichtigung der sozialen Struktur der Bevölkerung. Die Zulassungsordnung<sup>22</sup> für das Hochschulstudium verlangt vom Bewerber als Voraussetzung für die Studienbewerbung — neben dem Nachweis der Hochschulreife — eine aktive Mitwirkung an der Gestaltung der entwickelten sozialistischen Gesellschaft, die Bereitschaft zur aktiven Verteidigung des sozialistischen Vaterlandes und zur Erfüllung aller Forderungen der sozialistischen Gesellschaft sowie den Nachweis hoher fachlicher Leistungen. Für die Aufnahme des Studiums an einer Ingenieurhochschule ist außerdem der Nachweis einer abgeschlossenen Berufsausbildung erforderlich.

Über die Zulassung der Bewerber zum Studium entscheidet die Zulassungskommission, die unter Vorsitz des Prorektors für Erziehung und Ausbildung an den Hochschulen gebildet wird. Die Leitungen der FDJ sind berechtigt, über die Zulassung zum Studium mitzuentcheiden (§ 22 Abs. 2 Jugendgesetz). Mit dem *Zulassungsbescheid* wird dem Bewerber ein Studienplatz für das angegebene Studienjahr in der entsprechenden Grundstudienrichtung eingeräumt.

Mit allen Bewerbern, die für die gewählte Grundstudienrichtung nicht zugelassen werden, aber für ein Studium geeignet sind, werden durch die Hochschule Gespräche geführt mit dem Ziel, sie für eine im Rahmen des Planes vorhandene Studienmöglichkeit zu gewinnen. Mit anderen nicht zugelassenen Bewerbern sind persönliche Gespräche über die weitere berufliche Entwicklung zu führen.

Bewerber, die nicht zum Studium zugelassen werden, haben das Recht, inner-

21 Vgl. E. Honecker, „Die Aufgaben der Partei bei der weiteren Verwirklichung der Beschlüsse des IX. Parteitages der SED. Aus dem Referat des Generalsekretärs des Zentralkomitees der SED Erich Honecker auf der Beratung mit den 1. Sekretären der Kreisleitungen“, ND vom 18./19. 2.1978, S. 6.

22 AO über die Bewerbung, die Auswahl und Zulassung zum Direktstudium an den Universitäten und Hochschulen — Zulassungsordnung — vom 1.7.1971, GBl. II 1971 Nr. 55 S. 486; AO über die Zulassung und das Verfahren zum externen Erwerb des Hoch- und Fachschulabschlusses — Extemenordnung — vom 20.1.1975, GBl. I 1975 Nr. 10 S. 192.